

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen und Geschenken nach § 37 b EStG

Mit der Regelung des § 37b EStG besteht die Möglichkeit betrieblich veranlasste, zusätzliche erbrachte Sachzuwendungen und Geschenke, z. B. Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen, die ansonsten beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen **Einkünften** führen, pauschal durch den Zuwendenden besteuern zu lassen, dies betrifft sowohl Zuwendungen an Arbeitnehmer als auch an Unternehmer, wobei das Merkmal „zusätzlich“ und „betrieblich“ veranlasst zu beachten ist.

1. Steuerrechtliche Komponenten des § 37b EStG

Die **Bemessungsgrundlage** aller, mit **30 %** zu besteuern den Aufwendungen, die einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen nach § 37b EStG zu besteuern sind, beträgt je Empfänger und Wirtschaftsjahr **10.000 € incl. der Umsatzsteuer**.

Sachzuwendungen, deren AK/HK dabei den Betrag von **10 €** nicht übersteigen, sind Streuwerbeartikel und brauchen nicht mit einbezogen werden.

Durch Ausübung des Wahlrechts zu § 37b EStG wird der zuwendende **Steuerpflichtige** nach § 33 AO und damit auch Steuerschuldner.

Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG kann im lfd. Wirtschaftsjahr, spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden.

Durch Übernahme der Pauschalsteuer durch den Zuwendenden verringert sich der Höchstbetrag von 10.000 €, da die übernommene Steuer wiederum als Zuwendung behandelt wird.

Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als **Betriebsausgabe** richtet sich danach, ob die pauschal besteuerten **Aufwendungen als Betriebsausgabe** abziehbar sind. Bei steuerlich nicht abzugsfähigen Geschenken ist die errechnete und abgeführte Pauschalsteuer daher **nicht** als Betriebsausgabe abziehbar.

2. Steuerliche Komponenten beim Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein **eigene Arbeitnehmer und Dritte** (z. B. AG, GmbH, Aufsichtsrat, Organmitglieder von Vereinen und Verbänden, Geschäftspartner sowie deren Familienangehörige und Arbeitnehmer von Dritten).

Erfolgen die Zuwendungen **sowohl** an Arbeitnehmer als auch an Geschäftspartner, ist eine genaue Aufzeichnung erforderlich, da Zuwendungen an Dritte, selbst wenn es sich um Arbeitnehmer von Kunden handelt, zu **keiner Verbeitragung** in der **Sozialversicherung führen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SVEV).

Erfolgt die Besteuerung durch den Zuwendenden nach § 37b EStG, hat der Zuwendende den Empfänger der Zuwendung über die erfolgte **Besteuerung** zu **informieren** um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG).

Arbeitnehmer sind verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber die ihnen von Dritten gewährten Vorteile am Ende des Lohnzahlungszeitraums mitzuteilen.

Nicht nach § 37b EStG zu besteuern sind hingegen **Aufmerksamkeiten** die der Empfänger anlässlich eines besonderen Ereignisses erhält (R 19.6 Abs. 1 LStR).

3. Aufzeichnungspflicht nach § 37b EStG

Die Aufzeichnungen der Aufwendungen haben einzeln, getrennt, zeitnah und fortlaufend auf gesonderten Finanzbuchhaltungskonten zu erfolgen.

Die **Aufzeichnungspflicht** besteht darin, dass der Name des Empfängers der Zuwendung aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg ersichtlich sein muss.

Ebenso muss dokumentiert werden, dass das **Wahlrecht** einheitlich je Wirtschaftsjahr und Empfänger ausgeübt wurde und der Höchstbetrag von 10.000 € brutto nicht überschritten wurde.